

Übersicht: unechtes Unterlassungsdelikt

I. Tatbestand

1. ***Objektiver Tatbestand***

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung objektiv erforderlichen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit. Die Nichtvornahme muss dabei hypothetisch kausal sein, was nach h.M. dann der Fall ist, wenn die erforderliche Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.
- Objektive Zurechnung
- Garantenstellung (§ 13 StGB)
- Entsprechungsklausel, d.h. Gleichwertigkeit des Unterlassens im Vergleich zum positiven Tun, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Tatbegehung (§ 13 StGB). Relevant nur bei verhaltensbundenen Delikten.

2. ***Subjektiver Tatbestand***

Vorsatz (auch bzgl. Garantenstellung und Möglichkeit der Vornahme der gebotenen Handlung; evtl. Vorliegen eines Irrtums hierüber!)

II. Rechtswidrigkeit

Relevant vor allem rechtfertigende Pflichtenkollision.

- Konfliktlage: Kollision zweier oder mehrerer rechtlicher Handlungspflichten
- Erfüllung einer Pflicht auf Kosten der anderen (gleichwertigen oder minderwertigen) Pflicht.

III. Schuld

Relevant vor allem Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.